

Verbandsgemeinde Wirges

Ortsgemeinde Ötzingen

Bebauungsplan

Wohnpark „Am Malberg“

Teil A:	Begründung
Teil B:	Textliche Festsetzungen
Teil C:	Planteil

Vereinfachtes Verfahren gem. § 13a BauGB

November 2011

Inhaltsverzeichnis

Begründung

Teil I

Ziele, Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes

- 1 Anlass und Ziele der Planung**
- 2 Lage und Größe des Plangebietes**
- 3 Bestandsaufnahme / Eigentumsverhältnisse**
- 4 Entwicklung aus übergeordneten Planungen**
 - 4.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)
 - 4.2 Flächennutzungsplan
- 5 Städtebauliche Konzeption**
 - 5.1 Baustruktur / Nutzungen
 - 5.2 Erschließung
- 6 Begründung der Festsetzungen**
 - 6.1 Art der baulichen Nutzung
 - 6.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 6.3 Wohneinheiten
 - 6.4 Bauweise
 - 6.5 Überbaubare Grundstücksflächen
 - 6.6 Zufahrtsverbot
- 7 Aufschüttungen und Abgrabungen**
- 8 Ver- und Entsorgung**
 - 8.1 Wasserversorgung
 - 8.2 Abwasserentsorgung
 - 8.3 Stromversorgung
 - 8.4 Nutzung regenerativer Energien
- 9 Schalltechnische Untersuchung**
- 10 Bodenordnung**
- 11 Kostenschätzung**
- 12 Finanzierung**

Anlagen:

Begründung

Teil I

Ziele , Grundlagen und Inhalte des Bebauungsplanes

1 Anlass und Ziele der Planung

Im Ortskern von Ötzingen wird angestrebt, ehemals gewerblich genutzte Bauflächen (Spedition) im Zusammenhang mit den Teilflächen der langgestreckten Wohnbaugrundstücke entlang der Gemeindestraße „Am Sportplatz“ mit einer geordneten Nutzung als Wohngebiet unter Berücksichtigung der mischgebietsspezifischen Gebäudebestandes umzustrukturieren. Hierbei soll das innerörtliche Baulückenpotential genutzt werden, um zentral gelegene Baugrundstücke mit optimalen Voraussetzungen für ein angenehmes Wohnumfeld anzubieten.

Baurecht für diese Maßnahme wird über die Aufstellung eines Bebauungsplanes angestrebt. Dieses kann im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ein Umweltbericht nach § 2a sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 nicht erforderlich.

Die Darstellung des Bebauungsplan-Entwurfes erfolgt im Maßstab 1:500. Dem Plan sind Begründung und Textfestsetzungen beigelegt.

2 Lage und Größe des Plangebietes

Der Planbereich liegt im Süden der Gemarkung Ötzingen zwischen dem ursprünglichen Ortskern entlang der Malbergstraße und der Hauptstraße sowie der gemeindlichen Mehrzweckhalle am Sportplatz.

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,45 ha und wird wie folgt begrenzt:

Im Süden:

durch die Wegeparzelle 3150/1 ;

Im Osten:

durch die östliche Begrenzung der Flurstücke 4/1, und ca. 23 m entlang des Flurstückes 7/2 nach Norden;

Im Norden:

durch Verbindung des vorgenannten nordöstliche Eckpunktes bis zur nördlichen Begrenzung des Flurstückes 46/4

Im Westen:

Entlang der westlichen Begrenzung des Flurstückes 46/4 mit Verlängerung bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 453/4

Die Höhenlage des Plangebietes beträgt ca. 313,0 – 317,0 m ü NN.

3 Bestandsaufnahme / Eigentumsverhältnisse

Der innerörtliche Planbereich liegt größtenteils im Bereich einer ehemals gewerblich genutzten und befestigten Freifläche einer Speditionsfirma. Die eingeschossigen Werkstatt- und Lagerräume mit einer Grundfläche von ca. 200 m² bleiben im südwestlichen Randbereich erhalten. Die künftige Nutzung dieser vorhandenen Räumlichkeiten wird der angrenzenden Wohnbebauung angepasst.

Zusätzlich sind in den Planbereich Teilflächen der angrenzenden Wohnbaugrundstücke eingebunden. Damit können im Einvernehmen mit den Eigentümern die bisher rückwärtig gelegenen, langgestreckten Gartengrundstücke baulich genutzt werden.

Die Grundstücksflächen befinden sich einschließlich der eingebundenen Wege- bzw. Grabenparzellen (Flurstücke 2896/3 und 5) im Privatbesitz. Die südlich

gelegene Fahrweg Flurstück 3150/1 sowie die anliegende Grabenparzelle 5 stehen im Eigentum der Ortsgemeinde Ötzingen.

4 Entwicklung aus übergeordneten Planungen

4.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Die Ortsgemeinde Ötzingen liegt raumordnerisch in der Region Mittelrhein - Westerwald. Die Aussagen des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein - Westerwald von 2006 sehen für Ötzingen die Einstufung als Gemeinde mit Eigenentwicklung in der Verdichtungsrandzone und dem Strukturraumtyp I vor. Im Raumordnungsplanes (Stand 2006) wird der Ortsgemeinde Ötzingen die Funktion einer Wohngemeinde zugeordnet.

Grundsätzlich steht die Ausweisung der Wohn-und Mischbaubaufflächen nicht im Widerspruch zu den Aussagen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

4.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges ist der Planbereich als Dorfgebiet (MD) ausgewiesen.

5 Städtebauliche Konzeption

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. **0,45 ha** mit der nachfolgenden Aufteilung der verschiedenen Nutzungen.

Allgemeines Wohngebiet (WA)	0,33 ha
Mischgebiet (MI)	0,05 ha
Verkehrsfläche der Straßen	0,06 ha
Öffentliche Grünfläche	0,01 ha

5.1 Baustruktur / Nutzungen

Im direkten Anschluss an den gewachsenen Ortskern mit einer mischgebietsspezifischen Struktur (MD) entlang der Malbergstraße und dem Fahrweg zum Sportplatz, soll die bisher gewerblich genutzte Freifläche einer Speditionsfirma einer geordneten Bebauung zugeführt werden. Damit wird die bisher bestehende Konfliktsituation der gewerblichen Nutzung mit der angrenzenden Wohnbebauung aufgelöst und gleichzeitig können die innerörtlich gelegenen Baulücken optimal baulich genutzt werden. Die Nähe zur Ortsmitte mit der gemeindlichen Infrastruktur sowie den östlich gelegenen Freizeiteinrichtungen mit Mehrzweckhalle bieten eine attraktive und ruhige Wohnlage. Zur Sicherung der bestehenden Nutzung der eingeschossigen Werkstatt- und Lagerräume soll die Art der Nutzung als Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Für den größeren Flächenanteil wird die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) angestrebt. Zusätzlich werden für beide Ordnungsbereiche spezifische Nutzung, die im Planbereich nicht gewünscht sind, gemäß § 4 und § 6 BauNVO eingeschränkt. Die zentrale Lage der künftigen Baugrundstücke wird hierbei berücksichtigt.

Das direkt südlich gelegene Naturschutzgebiet Malberg zeigt weiträumige Möglichkeiten der Naherholung auf und unterstützt somit den Wohnwert der Grundstücksanlage.

5.2 Erschließung

Die schleifenförmig angelegte Anbindung des geplanten Mischbaugebietes erfolgt über eine Zufahrt von der Malbergstraße zwischen dem Anwesen Nr. 13 und Nr. 15 sowie über den südlich des Plangebietes verlaufenden Fahrweg zum Sportplatzgelände. Über eine ca. 140,0 m lange Erschließungsstraße mit einer Ausbaubreite von 4,75 m werden ca. 7 Baugrundstücke, davon eines bereits bebaut, erschlossen.

Innerhalb des Planbereiches ist ausschließlich Anliegerverkehr zu erwarten. Daher sind zusätzliche geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen nicht notwendig. Der Ausbau der Erschließungsstraßen erfolgt nach dem so genannten

Mischprinzip, wobei die Funktion der Straßen als Spiel-, Aufenthalts- und Kommunikationsraum gegenüber der Erschließungsfunktion hervorgehoben wird.

6 Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die im Planbereich ausgewiesene Baufläche von 0,05 ha wird in Hinblick auf das vorhandene Werkstatt- und Lagergebäude als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Zulässig sind gemäß § 6 BauNVO Abs. 2 Nr. 1: Wohngebäude, Nr. 2: Geschäfts- und Bürogebäude, Nr. 3: Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Nr. 4: sonstige Gewerbebetriebe.

Für die Fläche des Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit 0,33 ha sollen gebietsspezifisch folgende Nutzungen ausgewiesen werden. Zulässig sind gemäß § 4 BauNVO Abs. 4 Nr. 1: Wohngebäude, Nr. 2: die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften und nicht störende Handwerksbetriebe, sowie Abs. 3 Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Alle anderen unter § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO angegebenen Nutzungen sind unzulässig.

Um den Charakter des Ortskernes zu sichern, werden die Regelzulässigkeiten und die darüber hinaus zulässigen Ausnahmen nicht Bestandteil der Planung.

Der Ausschluss erfolgt, da sie städtebauliche nicht erwünscht sind. Besonders der Ziel- u. Quellverkehr der oben aufgeführten Nutzungen führt zu nicht gewünschten Belastungen und ist somit zu vermeiden.

Des Weiteren ist eine Anpassung des neuen Baugebietes an das bestehenden Ortsbild und die angrenzenden Nutzungen erwünscht

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das geplante städtebauliche Erscheinungsbild wird mittels Festsetzungen der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), der Anzahl der Vollgeschosse sowie der maximalen Firsthöhe geprägt.

Die höchst zulässige Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Geschossflächenzahl (GFZ) orientieren sich an der umgebenden Bebauung des Dorfgebietes (MD) und werden entsprechend mit GRZ 0,4 und GFZ 0,8 festgesetzt. Die GRZ bestimmt das Verhältnis von überbaubarer Grundstücksfläche zur gesamten Grundstücksfläche und regelt das Maß der möglichen Flächenversiegelung. Im Hinblick auf die bereits versiegelte Fläche des Speditionsgeländes wird durch die Änderung zur Wohnnutzung eine Verbesserung hinsichtlich der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erzielt.

Bei der Festsetzung von maximal zwei Vollgeschossen ist die Geschossflächenzahl (GRZ) auf höchstens 0,8 festgesetzt. Die GFZ gibt die Geschossfläche im Verhältnis zur Grundstücksfläche an und steht in Abhängigkeit mit der Zahl der zulässigen Vollgeschosse. Diese Festsetzungen vermeiden, im Zusammenhang mit den Regelungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), eine erhöhte städtebauliche Verdichtung.

Die zusätzlichen Festsetzungen der Firsthöhe (FH) tragen dazu bei, im geplanten Wohngebiet, entsprechend der angrenzenden Bebauung einen ortstypischen Charakter mit kleinteiliger Struktur zu erhalten. Zur Bemessung der angegebenen Firsthöhe ist ein Bezugspunkt auf den Baugrundstücken festgesetzt.

Die Firsthöhe wird mit maximal 10,00 m festgesetzt. Damit soll unabhängig von der Anzahl der Vollgeschosse die absolute Höhenentwicklung der neuen Gebäude gesteuert werden. Des Weiteren soll diese Höhenbeschränkung dafür sorgen, dass sich der Nachbar nicht einer erdrückenden Bebauung gegenüber sieht bzw. einer erheblichen Verschattung seines Grundstückes ausgesetzt wird. Daher sollen diese Festsetzungen zum Schutz des direkten Nachbargrundstückes getroffen werden.

Die vorgenannten Festsetzungen regeln den Umgang mit den zulässigen Bauvolumen und sollen bei der Wahl des Bauvorhabens den Bauherrn nicht unnötig einschränken. Gleichzeitig entsprechen diese dem dörflichen Charakter und verhindern eine stärkere Verdichtung der künftigen Bebauung.

6.3 Wohneinheiten

Entsprechend der ländlichen Prägung der Umgebung wird die Anzahl der Wohneinheiten auf maximal 3 pro Gebäude beschränkt. Eine Zunahme des Straßenverkehrs durch die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und des damit verbundenen Mietwohnungsbau ist nicht gewünscht. Der Charakter der Nachbarbebauung wird durch die höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten geschützt.

6.4 Bauweise

Um die beabsichtigte städtebauliche Wohnbauentwicklung zu definieren, ist eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Damit werden die umgebenden Strukturen aufgegriffen und eine zu starke Verdichtung vermieden. Gleichzeitig wird jedoch über die Ausweisung kleinerer Baugrundstücke den Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Dieses entspricht dem Gebietscharakter der dörflichen Umgebung. Die Festsetzungen der seitlichen Abstandsflächen werden in Einkommen mit den Regelungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz getroffen.

6.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Entlang der Erschließungsstraße und der Nachbarbebauung ist ein Abstand von 3,00 m einzuhalten. Das vorhandene Werkstattgebäude wird zum südwestlichen Nachbargrundstück in seiner Begrenzung festgesetzt.

Die Anordnung von Garagen und Stellplätze, auch überdacht, sind auch innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen / Abstandsflächen zulässig. Der Stauraum vor Garagen und überdachten Stellplätzen wird mit mindestens 5,00 m bemessen um auf den Privatgrundstücken die erforderlichen Stellflächen von mindestens zwei Stellplätzen je Wohneinheit zu schaffen. Dieses dient zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen mit der Option des Parkens im öffentlichen Straßenraum.

Die Anordnung von untergeordneten Nebenanlagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sowie Gartenlauben bzw. Schuppen werden auch außerhalb der überbaubaren Flächen gestattet. Lediglich zur Einhaltung der Sichtflächen sind im straßenseitigen 3,00 m Bereich Einschränkungen für untergeordnete Nebenanlagen bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m über gewachsenem Gelände festgesetzt.

6.6 Zufahrtsverbot

Zur Sicherung der bestehenden beitragsrechtlichen Regelung und der eindeutigen Zuordnung der Erschließungskosten für die neuen Bauflächen ist zwischen der geplanten Erschließungsstraße (Teilflächen des Flurstückes 46/6) und dem Anwesen Malbergstraße 13 (Flurstück 453/9) ein Zufahrtsverbot vorgesehen. Hierfür wird die Kennzeichnung für Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt gemäß PlanzV in die Planurkunde aufgenommen.

7 Aufschüttungen und Abgrabungen

Festsetzungen zur Duldung von Aufschüttungen und Abgrabungen zur Errichtung der öffentlichen Verkehrsflächen auf den Privatgrundstücken werden nicht getroffen. Das Plangebiet weist nur wenig Gefälle auf, sodass nach heutigen Erkenntnissen davon auszugehen, dass auch nur geringfügige Böschungsflächen entstehen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Grundstücke von den Verkehrsflächen aus nicht mehr in wirtschaftlich vertretbarer Weise angeschlossen werden können. Der Vorhabenträger trifft hierzu entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen mit den künftigen Eigentümern.

Die Maße für die Böschungen und Abgrabungen sowie für die Höhenbezugspunkte der Straßen werden zum späteren Zeitpunkt, bei Vorlage der Straßenplanung, ermittelt.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung des geplanten Wohnbaugebietes erfolgt über das örtliche Versorgungsnetz.

Die Netzerweiterung für die Baugebietsausweisung kann grundsätzlich durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz erfolgen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist durch die Erweiterung des Netzes gewährleistet.

8.2 Abwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung wird im Plangebiet im Mischsystem erfolgen, da innerhalb der Ortslage ein wirtschaftlicher Ausbau einer separaten Trennkana-lisation für die relativ kleine Baufläche nicht sinnvoll erscheint. Die Lage und Dimensionierung des Abwasserkanals mit Anschluss an den Ortskanal in der Malbergstraße ist mit den zuständigen Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

Zusätzlich werden Hinweise zur Behandlung des Oberflächenwassers gegeben. Der Einbau von Zisternen für eine zeitlich verzögerte Belastung des Kanalnetzes bzw. der Vorfluter durch die Einleitung des Niederschlagswassers ist anzustreben. Die Nutzung des gesammelten Regenwassers als Brauchwasser (Toilettenspülung, Gartenbewässerung etc.) wird empfohlen.

8.3 Stromversorgung

Die Stromversorgung des geplanten Baugebietes ist durch Anschlussmöglichkeiten an das gemeindliche Versorgungsnetz gesichert. Die Detailplanung ist

mit dem zuständigen Versorgungsträger abzustimmen. Die erforderlichen Stromversorgungsanlagen und Hausanschlüsse können erst dann erstellt werden, wenn die erschließungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

8.4 Nutzung regenerativer Energien

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Neubauten bzw. Um- und Erweiterungsbauten wird die Nutzung regenerativer Energien empfohlen. Insbesondere bei der Gewinnung von Solarenergie ist die Anordnung der Baukörper bzw. die Neigung der Dachflächen zu beachten.

9 Schalltechnische Untersuchungen

Die mit Datum vom 08.08.2008 gefertigte Stellungnahme zum Lärmschutz zeigt aus schalltechnischer Sicht eine geringe Vorbelastung für den Planbereich auf. Im Umfeld der Bauflächen befinden sich die Emissionsquellen Verkehrslärm (K 81) und Sport- und Freizeitlärm (Sportplatz, Birkenhalle). Die bisherige Nutzung des westlich im Planbereich gelegenen Gebäudes als Autowerkstatt wird künftig aufgegeben.

Die schalltechnische Untersuchung hinsichtlich des Verkehrslärms zeigt auf, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für das Mischgebiet von 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht im Tagbereich eingehalten und im Nachtbereich geringfügig um 2 dB(A) überschritten wird. Die Überschreitung des Nachtwertes bemisst sich bis zu einem Abstand von 32 m von der Achse der K 81. Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden im Planbereich werden daher innerhalb dieser Abstandsfläche Festsetzungen hinsichtlich der Anordnung der Schlafräume getroffen, welche Bestandteil des städtebaulichen Vertrages werden.

Die Untersuchungen der schalltechnischen Auswirkungen durch die Aktivitäten auf dem nahe gelegenen Sportplatz zeigen auf, dass bei der Einhaltung des Mindestabstandswertes von 35 m keine zusätzlichen Festsetzungen für das Plangebiet zu treffen sind. Für den von den unterschiedlichen Veranstaltungen in der Birkenhalle hervorgerufenen Freizeitlärm werden ebenfalls keine baupla-

nungsrechtlichen Festsetzungen erforderlich. Um Konflikte mit der Wohnnachbarschaft im Vorfeld auszuschließen, ist zu empfehlen, im Rahmen des städtebaulichen Vertrages auf die Nutzung der Birkenhalle und den damit verbundenen Geräuschimmissionen hinzuweisen.

10 Bodenordnung

Die im Bebauungsplan eingetragenen Grundstücksgrenzen sind lediglich als Empfehlungen für die Begrenzung bzw. Größe der einzelnen Baugrundstücke zu betrachten und sind auf die beabsichtigte offene Bauweise ausgerichtet.

Es wird angestrebt, die Baulandumlegung zur Baulanderschließung gemäß § 45 ff. BauGB als freiwillige Umlegung der Eigentümergemeinschaft / des Vorhabenträgers durchzuführen.

11 Kostenschätzung

Der Kostenrahmen für die innere Erschließung des Plangebietes bezieht sich im Wesentlichen auf den Neubau der Erschließungsstraßen, der Herstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen und der baulichen Begrenzung und Anlage der öffentlichen Grünflächen. Die Kostenschätzung kann nur Anhaltswerte liefern; eine konkrete Kostenermittlung kann nur im Rahmen der Ausbauplanung ermittelt werden.

Die geschätzten Baukosten für die Erschließung einschließlich der landespflegerischen Maßnahmen betragen:

Erschließungsstraßen	
624 m ² x 100 €/m ²	62.400,- €
Ver- und Entsorgung	
140 m x 250 €/m	35.000,- €

12 Finanzierung

Die Erschließungsanlagen (Straße, Wasser, Kanal, sonst Versorgungsleitungen) sind vollständig auf Kosten des Vorhabenträgers herzustellen und nach einer mängelfreien Abnahme durch die Verbandsgemeindewerke kostenlos in das Eigentum der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindewerke zu übertragen. Die näheren Einzelheiten sind in einem Erschließungsvertrag zu regeln.

tx-bg-111119-st

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Textfestsetzungen, stimmt in allen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 BS 213-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
- Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. 162)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz-LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163 f.)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2542)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 23.03.78 (GVBl. S. 159), zuletzt § 32 geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 GVBl. S.333)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.77 (GVBl. S. 273), zuletzt §9 geändert durch Art.I 1 des Gesetze vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280)
- Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist"
- Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 12 vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)